

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Nach Eröffnung des Verfahrens können die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen bei der Insolvenzverwalterin oder bei dem Insolvenzverwalter anmelden. Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38-52, 174-186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Insolvenzgericht nicht erteilen.

Forderungsanmeldung

1. Anmeldungen sind nicht beim Gericht, sondern bei dem Insolvenzverwalter bzw. der Insolvenzverwalterin vorzunehmen. Ist ein Sachwalter bzw. eine Sachwalterin bestellt (§ 270 InsO), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.
2. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sofern der/die Insolvenzverwalter/in bzw. der/die Sachwalter/in einer elektronischen Anmeldung zugestimmt hat, kann die Anmeldung auch in elektronischer Form erfolgen. Bitte beachten Sie dazu ggf. die Hinweise in dem an Sie gerichteten Schreiben.

Die Anmeldefrist ergibt sich aus dem Eröffnungsbeschluss. Forderungen, die erst nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden, machen unter Umständen einen nachträglichen Prüfungstermin erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat.

3. Es sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck (Kopien) beigelegt werden.
4. Der Grund der Forderung (z. B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, etc.) und der Betrag müssen angegeben werden.
5. Arbeitnehmer haben bei Insolvenz des Arbeitgebers grundsätzlich einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Für den bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellenden Antrag besteht eine Ausschlussfrist von 2 Monaten seit Insolvenzeröffnung.
6. Gemäß § 39 InsO sind unter anderem folgende Forderungen nachrangig:
 - die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und
 - die Kosten, die Insolvenzgläubigern durch die Teilnahme am Verfahren entstehen (insbesondere die Kosten der Anmeldung).

Ist in dem Gerichtsbeschluss nicht ausdrücklich zur Anmeldung der nachrangigen Forderungen aufgefordert worden, können diese Forderungen nicht angemeldet werden.

7. Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrecht abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können Sie anmelden.
8. Gesonderte Eingangsbestätigungen werden zu den Forderungsanmeldungen nicht abgegeben.
9. Jeder Gläubiger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat, kann seine Forderung auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung jedoch mindestens die Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ in deutscher Sprache tragen. Vom Gläubiger kann eine Übersetzung der Anmeldung in die deutsche Sprache verlangt werden.

Forderungsprüfung

1. Die Forderungsprüfung erfolgt ausschließlich in den vom Insolvenzgericht anberaumten Prüfungsterminen. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.
2. Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle können gemäß § 201 Abs. 2 Satz 3 InsO erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Sachstandsanfragen, Quotenaussichten

1. Alle Gläubiger haben die Möglichkeit, sich unter Verwendung der ihnen mitgeteilten Zugangsdaten in dem zur Verfügung gestellten Gläubigerinformationssystem über den Stand des Insolvenzverfahrens und die Prüfung ihrer Forderungen zu informieren. Darüber hinaus sind öffentliche Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte auch unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zu finden.

Im Übrigen sind während des Insolvenzverfahrens weder der Insolvenzverwalter noch das Insolvenzgericht zu Einzelauskünften gesetzlich verpflichtet. Es wird darum gebeten, von Sachstandsanfragen hinsichtlich Quotenaussicht und Verfahrensabschluss Abstand zu nehmen, da hierdurch die im Interesse aller Gläubiger gebotene zügige Abwicklung blockiert würde.

2. Sofern das Insolvenzverfahren masseunzulänglich ist, haben Sie darüber eine gesonderte Mitteilung erhalten.

Ist ein Hinweis auf die Masseunzulänglichkeit bisher nicht erfolgt, können die Insolvenzgläubiger nach dem aktuellen Kenntnisstand mit einer Quotenzahlung rechnen. Nähere Aussagen zur Höhe der Quote lassen sich aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht treffen.